



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.181/3-V/5/89

An das
Präsidium des Nationalrates
alle Bundesministerien
die Sektionen I-III sowie VI und VII
des Bundeskanzleramtes
die Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Österr. Bundesländer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	4P - GE 9 89
Datum:	28. AUG. 1989
Verteilt	29. AUG. 1989

W. Wirsberger

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: § 51 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes;
BGBI.Nr. 71/1969;
Erkenntnis des VfGH vom 12. Dezember 1988, G 108/88-8
ua

I.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12. Dezember 1988, G 108/88-8, G 109/88-8, G 133, 134/88-8, die Worte "- oder Ruhe" in § 51 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes, BGBI.Nr. 71/1969, als verfassungswidrig aufgehoben, während er § 40 Abs. 5 dieses Gesetzes nicht als verfassungswidrig aufgehoben hat. Das Gesetzesprüfungsverfahren im Hinblick auf die übrigen Teile des § 51 wurde eingestellt.

II.

§ 51 Abs. 1, 2 und 5 lauten (der aufgehobene Teil des Abs. 2 ist unterstrichen):

"(1) Über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen eines Disziplinausschusses erkennt in zweiter und letzter Instanz

- 2 -

die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer.

(2) Die Berufungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, die beide Richter des Aktiv- oder Ruhestandes sein müssen, und aus 15 Beisitzern. Der Vorsitzende (Stellvertreter) ist vom Bundesministerium für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz zu bestellen. Die Beisitzer sind vom Kammertag aus den Reihen der aktivwahlberechtigten Mitglieder der Länderkammern, die ihre Befugnis ausüben, zu wählen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder eines Disziplinausschusses sein.

...

(5) Die Mitglieder der Berufungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Erkenntnisse der Berufungskommission unterliegen nicht der Aufhebung und Abänderung im Verwaltungswege."

III.

Zur Begründung seines Erkenntnisses führt der Verfassungsgerichtshof im wesentlichen folgendes aus:

1. Soweit § 49 Abs. 1 Z 5 des Ingenieurkammergesetzes als Sanktion den Verlust der Befugnis androhe, handle es sich bei diesen Disziplinarangelegenheiten jedenfalls um "strafrechtliche Anklagen" im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK, über die zumindest in letzter Instanz ein unabhängiges Tribunal entscheiden müsse, da Disziplinarstrafverfahren nicht vom österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 MRK erfaßt seien.

Gemäß § 51 Abs. 5 des Ingenieurkammergesetzes seien die Mitglieder der Berufungskommission in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Erkenntnisse der

- 3 -

Berufungskommission unterliegen weiters nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Aus diesen Regelungen in Verbindung mit den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage ergebe sich, daß der Gesetzgeber die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten als Kollegialbehörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG einrichten wollte. Es entspreche aber dieser Verfassungsbestimmung nicht, wenn die Teilnahme eines Richters des Ruhestandes in einer solchen Kollegialbehörde vorgesehen sei. Sollte die Berufungskommission eine Kollegialbehörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG darstellen, so müsse das Gesetz die Teilnahme wenigstens eines Richters vorsehen. Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 5684/1968 im Einklang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der Literatur (ua. WERNER, Kollegiale Verwaltungsbehörden mit richterlichem Einschlag, JBl, 1958220) ausgesprochen habe, sei unter "Richter" im Sinne des Art. 133 Z 4 B-VG "nur ein aktiver Richter zu verstehen". Ein "Richter im Ruhestand" sei kein Richter. Es war offenbar die Absicht des Verfassungsgesetzgebers die gerichtsähnliche Stellung der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag dadurch zu gewährleisten, daß ein bereits mit den richterlichen Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit gemäß Art. 87 und 88 B-VG ausgestatteter Organwalter zum Mitglied der Kollegialbehörde ernannt werde.

Von Verfassungs wegen müsse daher zum Zeitpunkt der Ernennung zum Mitglied der Berufungskommission die Qualifikation als Richter des Aktivstandes (im Hinblick auf die nur diesen verbürgten richterlichen Garantien der Unabhängigkeit) gegeben und gesetzlich vorgesehen seien, wenn diese Kommission die Erfordernisse einer Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG erfüllen soll. Der Zweck, den der Verfassungsgesetzgeber mit der Berufung eines "Richters" in eine solche Kollegialbehörde verfolge, spreche dagegen, Personen unter diesen Verfassungsbegriff zu subsumieren, die sich im Zeitpunkt der Ernennung als

- 4 -

Mitglied der gerichtsähnlichen Kollegialbehörde nach Art. 133 Z 4 B-VG nicht mehr "in Ausübung ihres richterlichen Amtes" gemäß Art. 87 Abs. 1 B-VG befinden.

Durch Art. 133 Z 4 B-VG sei also der einfache Gesetzgeber bei Errichtung einer kollegialen Verwaltungsbehörde mit richterlichem Einschlag verpflichtet, wenigstens ein Mitglied der Behörde zu bestellen, das im Zeitpunkt der Bestellung aktiver Richter sei. Die Verfassungsvorschrift verpflichtete aber nicht, festzulegen, daß dieses Mitglied, wenn es als Richter in den Ruhestand versetzt werde, auch sein Amt in der Kollegialbehörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG verliere oder davon zu entheben sei. Anders als in seiner Vorjudikatur (Vgl. VfSlg. 5684/1968) schließe der Verfassungsgerichtshof daher nicht mehr aus, daß ein als aktiver Richter ernanntes Mitglied einer solchen Kollegialbehörde seine Mitgliedschaft bis zum Ablauf seiner gesetzlichen Bestattungsdauer beibehalte, wenn er nach seiner Ernennung als Mitglied der Kollegialbehörde als Richter gemäß Art. 88 B-VG in den Ruhestand versetzt werde. Dem entspreche die von der Bundesregierung aus der Judikatur abgeleitete Rechtsansicht, daß sich die Unabhängigkeit eines Richters in einer Kollegialbehörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG auf Grund dieser Verfassungsbestimmung in Verbindung mit dem die Kollegialbehörde einrichtenden einfachen Gesetz ergebe.

Die Wortfolge "- oder Ruhe" in § 51 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes sei sohin wegen ihres Widerspruches zu Art. 133 Z 4 B-VG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 MRK, demzufolge die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten von Verfassungs wegen ein unabhängiges Tribunal sein müsse, aufzuheben.

2. Seine ursprünglichen Bedenken, daß die Enthebungsgründe des § 40 Abs. 5 des Ingenieurkammergesetzes, nämlich daß nachträglich wahlausschließende Tatsachen (§ 34 Abs. 2) eintreten oder bekannt werden oder die Mitglieder ihre

- 5 -

Amtspflichten grob verletzen oder vernachlässigen, die Unabhängigkeit des Kollegialorganes in Frage stelle, hielt der Verfassungsgerichtshof unter Berufung auf sein Erkenntnis vom 11. Oktober 1988, G 238/87, nicht aufrecht. Ein Gesetz, das ausreichend konkretisiert und sachgerecht die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied eines Tribunals von der Verwaltungsbehörde abberufen werden dürfe, umschreibe und damit gleichzeitig die Abberufung verbiete, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, genüge den Anforderungen an die Unabhängigkeit des Tribunales nach Art. 6 Abs. 1 MRK.

IV.

Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

9. August 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



